

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA
betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert
wird

Angesichts der „COVID-19-Pandemie“ soll das Stadtrecht dahingehend geändert werden, dass
die Verpflichtung, alle zwei Monate eine Gemeinderatssitzung stattfinden zu lassen, bis Ende
Juni 2020 ausgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung,
Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschl eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 84 wird angefügt:

„(11) § 12 Abs 3 erster Satz findet im ersten Halbjahr 2020 keine Anwendung.“

Erläuterungen

Gemäß § 12 Abs 3 erster Satz hat alle zwei Monate eine Gemeinderatssitzung stattzufinden. Angesichts der gegenwärtigen Corona-Pandemie erscheint es geboten, diese Verpflichtung bis Ende Juni 2020 auszusetzen.